

EDITORIAL

Veränderungsbedarf bei der VOB/B?

Diese Frage lässt sich nach Auswertung unserer Fragebogenaktion eindeutig mit ja beantworten. Wie Sie Seiten 4/5 dieses Newsletters entnehmen können, haben sich die Teilnehmer insbesondere für Änderungen bei den Nachtragsvorschriften ausgesprochen. Dabei wurde die von uns vorgeschlagene Ermittlung der Vergütung auf der Basis ortsüblicher Preise bestätigt. Darüber hinaus sahen die Teilnehmer



Rechtsanwalt
Dr. Ulrich
Dieckert

Änderungsbedarf bei den Themen Bauzeit, Prüfungsfristen für Schlussrechnungen und Regelungen zur fiktiven Abnahme. Wir werden die Ergebnisse der Fragebogenaktion an die Interessenvertreter der Bauwirtschaft übermitteln, damit diese Einfluss auf die Neugestaltung der VOB/B nehmen können.

Ansonsten haben wir - wie immer - interessante Entscheidungen zum Baurecht kommentiert. Auf Veranstaltungen unserer Kanzlei weisen wir auf S. 7 hin. Schließlich dürfen wir Ihr Augenmerk auf unser Interview mit dem Sachverständigen Axel Kreissig zum Thema Schäden durch Feuchtigkeit und Schimmel lenken.

AUS DEM INHALT:

Auswertung zum Änderungsbedarf bei der VOB/B **Seiten 4/5**

Interview mit dem Sachverständigen Axel Kreissig **Seite 8**

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

Architektenleistungen „für lau“?

Zur Abgrenzung zwischen unentgeltlicher Akquisition und vertraglich zu verrichtender Tätigkeit bei der Erbringung von Architektenleistungen.

OLG Celle, Urteil vom 17.01.2010
- 14 U 138/09 -

Der Kläger ist Architekt. Er wohnt in der Nähe des Grundstücks des Beklagten. Die Parteien kennen sich persönlich. Auf dem Grundstück des Beklagten befindet sich eine stillgelegte Schmiede. Der Kläger entwarf Pläne zum Umbau der Schmiede sowie zur Erweiterung des Gebäudes in ein Wohn- und Geschäftshaus, in dem fünf Eigentumswohnungen entstehen sollten für die Bauträgerfirma seiner Ehefrau. Der Kläger bemühte sich unentgeltlich darum, für das Objekt einen Eigentümer, Mieter oder Pächter zu gewinnen. Es kam zu Gesprächen und Verhandlungen zwischen den Parteien, deren Inhalt streitig ist. In diesem Zuge hat der Beklagte einen Bauantrag unterschrieben, den der Kläger aber auf Anweisung nicht bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eingereicht hat. Nach Aussagen des Klägers habe der Beklagte letztlich in die Realisierung des Projekts nicht eintreten wollen, worauf die Angelegenheit „so im Sande verlaufen sei“. Der Kläger begehrt von dem Beklagten die Zahlung eines Architektenhonorars.

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Der Architekt geht leer aus! Während das Landgericht in der I. Instanz noch davon ausging, dass zwischen den Parteien ein vergütungspflichtiger Architektenvertrag zustande gekommen ist, meint das OLG Celle, dass es dem Architekten nicht gelungen sei, Umstände darzulegen und zu beweisen, nach denen die Erbringung seiner Architektenleistungen nur gegen eine Vergütung zu erwarten war.

Die Darlegungs- und Beweislast für den Abschluss eines vergütungspflichtigen Vertrags liegt beim Architekten. Einen schriftlichen Ver-

trag hatten die Parteien unstreitig nicht geschlossen. Einen mündlichen Auftrag konnte der Architekt trotz Zeugenvernehmungen nicht beweisen. Auch der Umfang der vom Architekten erbrachten Leistungen genügte dem Senat nicht, um hier einen konkludenten Vertragsschluss annehmen zu können. Allein aus der Tatsache, dass Planungsleistungen erbracht wurden, kann der Architekt nicht ohne Weiteres Honoraransprüche herleiten. Dies selbst dann nicht, wenn der Architekt Leistungen bis in die Leistungsphase 4 („Genehmigungsplanung“) erbracht haben sollte. Auch solche Leistungen könnten noch Akquisition sein. Gleiches gelte für den Fall, dass ein Architekt Vorentwürfe fertigt, eine Bauvoranfrage stellt und Verhandlungen mit Behörden führt.

Vorliegend hatte der Beklagte die Unterlagen des Klägers auch nicht verwertet. Insbesondere der Unterschrift des Beklagten unter den vom Architekten gefertigten Bauantrag kam kein weitergehender Erklärungsgehalt „nach außen“ zu. Das OLG hat im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Projektverlaufes auch das Eigeninteresse des Architekten an der Realisierung des Projekts nicht unerheblich veranschlagt.

Maßnahmen der Akquisition enden nicht bei „Leistungsphase 4“

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Die Frage, ob noch Akquisition oder schon ein vergütungspflichtiger Architektenvertrag vorliegt, ist einer der „Klassiker“ des Architektenrechts. Auch wenn die Rechtsprechung Grundsätze aufgestellt hat, aufgrund derer sich die Frage meist in die eine oder andere Richtung beantworten lässt, so ist doch stets der Einzelfall zu prüfen. Im vorliegenden Fall steht zu vermuten, dass der Architekt nicht „selbstlos“ Pläne für den Beklagten entworfen hat, sondern im Hinblick auf die Bauträgerfirma seiner Ehefrau ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Realisierung des Projekts gehabt haben dürfte. Dass der Beklagte nun die „Zeche“ für das gescheiterte Projekt zahlen soll, wäre in der Tat schwer nachvollziehbar. ■

AKTUELLES

Erweiterte Klage- möglichkeit durch Neufassung des § 648 a BGB

Neben der Vergütungsklage sollte ein Auftragnehmer stets eine Klage auf Stellung einer Sicherheit nach § 648 a BGB in Betracht ziehen. § 648 a Abs. 1 BGB verschafft dem Auftragnehmer seit der ab dem 01.01.2009 geltenden Fassung einen einklagbaren Anspruch auf Sicherheit. Dieser Anspruch besteht in Höhe der ausstehenden Vergütung, und zwar unabhängig von Mängeln oder Gegenansprüchen, jedenfalls solange diese streitig sind. Gerade die Klärung von Gegenansprüchen verzögert regelmäßig das auf Zahlung gerichtete Urteil. Macht der Auftragnehmer daneben den Anspruch auf Sicherheitsleistung geltend, kann darüber vorab durch Teilurteil entschieden werden, bevor das Urteil über den Vergütungsanspruch ergeht. Das hat den Vorteil, dass der Auftragnehmer entweder eine Insolvenzsicherheit in Form einer Bürgschaft oder einen Titel erhält, mit dem er eine Kontenpfändung beantragen kann. Diese verschafft ihm schnell Klarheit über die Bonität des Auftraggebers. Eine Klage auf Sicherheitsleistung ist auch möglich, wenn der Auftragnehmer keine Leistungen mehr erbringen muss.

Der Nachteil dieser Vorgehensweise besteht darin, dass sie eine Streitwerterhöhung verursacht. Auch wenn beiden Ansprüchen stattgegeben wird, muss der Auftragnehmer die erhöhten Kosten bezahlen, wenn sein Vertragspartner insolvent ist. Deshalb sollten die Vor- und Nachteile einer doppelten Klage im Einzelfall abgewogen werden. Gegenwärtig gibt es noch keine veröffentlichte Rechtsprechung zu dieser Thematik. Sobald entsprechende Urteile vorliegen, werden wir darüber berichten.

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

Bürgschaft nach § 648 a BGB sichert keine Nachträge

Eine Bürgschaft für Werklohnforderungen aus einem Bauvertrag erstreckt sich auch dann nicht auf Nachtragsansprüche, wenn für den Bürgen bei Abschluss des Bürgschaftsvertrages erkennbar war, dass dem Bauvertrag die VOB/B zugrunde liegt.

BGH, Urteil vom 15.12.2009 – XI ZR 107/08

Die beklagte Bank übernahm Bürgschaften zur Sicherung von Werklohnforderungen des Auftragnehmers (AN) aus einem Nachunternehmervertrag über Starkstrominstallationsarbeiten. Die VOB/B wurde vereinbart.

Während der Bauausführung erteilte der Auftraggeber (AG) der Klägerin mehrere Nachtragsaufträge, für die zusätzliche Werklohnansprüche von knapp € 255.000,00 entstanden. Nachdem der AG insolvent wurde, nahm der AN die Bank aus den Bürgschaften in Anspruch.

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Der BGH bestätigt die Entscheidung der Vorinstanz (OLG Frankfurt), wonach die Bank nicht für Forderungen aus geänderten oder zusätzlichen Leistungen haftet.

Denn diese Ansprüche sind erst nach der Bürgschaftsübernahme entstanden. Nach § 767 Abs. 1 Satz 3 BGB darf durch ein Rechtsgeschäft, das der AG nach Übernahme der Bürgschaft vornimmt, die Verpflichtung des Bürgen nicht erweitert werden. Die Ansprüche sind im vorliegenden Fall aber erst dadurch entstanden, dass der AG nach Übergabe der Bürgschaft geänderte bzw. zusätzliche Leistungen nach § 1 Nr. 3 bzw. § 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/B forderte bzw. anordnete. Damit ist die Bürgin aus einem dem Abschluss des Bürgschaftsvertrages zeitlich nachfolgenden Rechtsgeschäft in Anspruch genommen worden.

Anhaltspunkte dafür, dass sich die Bürgin auch für unbestimmte künftige Forderungen zur Zahlung verpflichten wollte, konnte der BGH dem Bürgschaftstext („*voraustrittliche*

Vergütungsansprüche aus erbrachten Bauleistungen“) nicht entnehmen, weil in der Bürgschaftsurkunde künftige Auftragsweiterungen oder Nachträge nicht erwähnt worden sind. Dieses Ergebnis ändert sich auch nicht dadurch, dass die VOB/B vereinbart worden ist.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Die Frage, ob eine Bürgschaft nach § 648 a BGB im Falle der Vereinbarung der VOB/B auch Nachtragsansprüche sichert, war bislang in Rechtsprechung und baurechtlicher Literatur umstritten. Der BGH hat sie zugunsten des Bürgen entschieden. Ansonsten würde die Bürgin ein in Entstehung und Höhe weder beeinflussbares noch kalkulierbares Haftungsrisiko aus künftigen Erweiterungen des Bausolls übernehmen.

Aus unserer Sicht bestehen zwei Möglichkeiten, den Konsequenzen dieses Urteils zu begegnen:

Entweder die Verpflichtung des Bürgen erstreckt sich für diesen klar erkennbar auch auf zukünftige Forderungen aus Nachträgen oder der AN muss eine Nachsicherung gemäß § 648 a BGB verlangen, wenn er sich eine Insolvenzsicherheit für Nachtragsansprüche (§ 2 Nr. 5 oder Nr. 6 VOB/B) bzw. für sonstige zusätzliche Leistungen verschaffen will.

Eine wasserdichte Formulierung in der Bürgschaftsurkunde könnte beispielsweise lauten: „*Diese Bürgschaft dient auch der Sicherung zukünftiger Vergütungsansprüche des AN, die wegen geänderter oder zusätzlicher Leistungen nach § 1 Abs. 3 oder § 1 Abs. 4 VOB/B oder wegen der Beauftragung sonstiger über den Bauvertrag hinausgehender Leistungen entstehen.*“

Verlässt sich der AN auf eine Bürgschaft, die solche Ansprüche nicht sichert und versäumt er es, eine weitere Bürgschaft für nach der Bürgschaftsübergabe entstandener Ansprüche zu verlangen, riskiert er, am Ende mit leeren Händen dazustehen. ■

BGH
entscheidet
Streitfrage
zugunsten des
Bürgen

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

Wann ist Rüge gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB verspätet?

1. Eine Rüge ist nicht gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB verspätet, wenn die Vergabestelle auf diese Rechtsbehelfsfrist in der Veröffentlichung der Vergabebekanntmachung nicht hingewiesen bzw. Name, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Dienstes, bei dem Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen eingeholt werden können, veröffentlicht hat.

2. Um die 15-Tage-Frist in Gang zu setzen, muss die Vergabestelle eine Rüge eindeutig zurückweisen. Formulierungen im Ablehnungsschreiben wie „wir stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung“ können so interpretiert werden, dass die Vergabestelle zu einer weiteren Erörterung der Streitfragen zur Verfügung steht.

OLG Celle, Beschluss vom 04.03.2010

Im Verlauf eines Ausschreibungsverfahrens erhebt ein Bieter mehrere Rügen. Diese werden von der Vergabestelle schriftlich zurückgewiesen. Am Ende des Schreibens findet sich die Formulierung: „Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung“. Der Bieter stellt erst

anderthalb Monate später einen Nachprüfungsantrag, der unter Berufung auf § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB zurückgewiesen wird. Nach dieser Vorschrift, die mit dem Vergabemodernisierungsgesetz im April 2009 neu eingeführt wurde, muss ein Nachprüfungsantrag spätestens 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, gestellt werden.

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Das im Beschwerdeverfahren angerufene Oberlandesgericht hält den Nachprüfungsantrag trotzdem für zulässig. Zum einen hatte der Auftraggeber in der Veröffentlichung der Vergabebekanntmachung auf die Frist nicht hingewiesen. Nach Anhang VII der Vergabekoordinierungsrichtlinie 2004/18/EG müssen in der

Bekanntmachung eines öffentlichen Auftrages zwingend Hinweise „in Bezug auf die Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen bzw. gegebenenfalls Name, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Dienstes, bei dem diese Auskünfte eingeholt werden können“ enthalten sein. Fehlen diese Hinweise, ist die in § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB enthaltene Frist nach Entscheidung des Gerichtes unanwendbar. Zum anderen wäre die Frist nach Auffassung des OLG auch deshalb nicht in Gang gesetzt worden, weil die Vergabestelle die Rüge nicht eindeutig zurückgewiesen hatte. Denn der Hinweis, dass die Vergabestelle „für Rückfragen gerne zur Verfügung“ stehe, könne vom Bieter unter Umständen so verstanden werden, dass die Vergabestelle für eine weitere Erörterung der streitigen Fragen bereit sei.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Nachdem bereits die Vergabekammern Südbayern und Sachsen einen Hinweis in der Vergabebekanntmachung für erforderlich gehalten haben, ist mit dem OLG Celle nunmehr auch ein Oberlandesgericht auf diese Linie eingeschwenkt. Die Vergabestellen sind gut beraten, in ihren Vergabebekanntmachungen künftig

derartige Hinweise aufzunehmen. Darüber hinaus ist zu empfehlen, auch in der Zurückweisung der Rüge auf diese Rechtsbehelfsfrist hinzuweisen. Die Bieter sollten gleichwohl darauf achten, ihren Nachprüfungsantrag innerhalb der 15-Tage-Frist zu stellen. Dies gilt auch, wenn die Zurückweisung nicht ganz eindeutig ist. In keinem Fall kann darauf gewartet werden, dass sich die Zurückweisung in einer Vorabinformation gemäß § 101 a GWB bestätigt. Dies hat das OLG Karlsruhe in einem Beschluss vom 08.01.2010 deutlich gemacht. ■

Ohne Hinweis
in der
Bekannt-
machung keine
Verspätung

AKTUELLES

Wann ist eine Rüge „unverzüglich“?

Gemäß § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften bereits im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Beurteilung der „Unverzüglichkeit“ liegt im Ermessen der angerufenen Vergabekammer. Hierzu hat sich in den letzten Jahren eine unübersichtliche Rechtsprechung herausgebildet. Je nach Kenntnisstand der Bieter und Komplexität des Vergaberechtsverstößes variieren die von den Vergabekammern und Oberlandesgerichten als zulässig angesehenen Zeiträume zwischen einem Tag und zwei Wochen.

Der Europäische Gerichtshof hat nunmehr eine nationale Norm für europarechtswidrig erklärt, nach der Nachprüfungsanträge „unverzüglich“ einzureichen sind. Gegen die Vorgabe von Rechtsbehelfsfristen durch die nationalen Gesetzgeber sei grundsätzlich nichts einzuwenden. Es würde jedoch das Gebot der Rechtssicherheit verletzen, wenn die genaue Dauer der Rechtsbehelfsfrist in das freie Ermessen des angerufenen Gerichts gestellt würde. Vielmehr müssten die Mitgliedsstaaten Fristenregelungen schaffen, die hinreichend genau, klar und vorhersehbar sind, damit der Einzelne seine Rechte und Pflichten kennen kann.

Damit dürfte auch die jetzige Regelung in § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB europarechtswidrig sein. Bevor der Gesetzgeber diesbezüglich für Klarheit sorgt, kann den Vergabestellen nur angeraten werden, bereits in der Vergabebekanntmachung konkrete Fristen vorzugeben, innerhalb deren Bieter erkannte Vergaberechtsverstöße rügen müssen (z. B. 15 Tage).

WRD-Umfrage: Änderungsbedarf bei der VOB/B? - Die Auswertung -

Wir hatten im September des vergangenen Jahres unsere Umfrage zum Änderungsbedarf bei der VOB/B gestartet. Von knapp 1.000 über unseren Newsletter und unsere baurechtlichen Seminare verteilten Fragebögen haben wir insgesamt 53 Fragebögen ausgefüllt zurück erhalten. Bei den Teilnehmern der Umfrage bedanken wir uns an dieser Stelle recht herzlich.

Die zurückgesandten 53 Fragebögen kommen von 48 Auftragnehmern (davon 1 Generalunternehmer), 3 Auftraggebern und 2 sonstigen Teilnehmern. Damit machen Auftragnehmer 90 % der Teilnehmer aus. Die ersten drei Fragen befassten sich mit den Themen Nachträge.

ANORDNUNGSRECHTE DES AG

Bei der ersten Frage waren sich die Teilnehmer uneinig. Eine Hälfte war dafür, die Anordnungsrechte des Auftraggebers bezüglich Leistungsänderungen einzuschränken, die andere Hälfte war gegen eine solche Einschränkung. Tendenziell sind Betriebe mit größerem Nachunternehmereinsatz zu über 70 % für eine solche Einschränkung, während die befragten Auftraggeber eine Einschränkung des Anordnungsrechtes zu 100 % ablehnen. Insgesamt wird diese Frage weniger wichtig als andere Fragen bewertet.

ORTSÜBLICHE PREISE FÜR NACHTRÄGE?

Bei unserer zweiten Frage wollten wir wissen, ob es die Teilnehmer für sinnvoll halten, wenn die Vergütung für zusätzliche oder geänderte Leistungen (Nachträge) anstatt auf der Basis der Auftragskalkulation auf der Basis von ortsüblichen Preisen ermittelt werden soll (ggfs. mit Zu- und Abschlägen, wenn das Preisniveau des Hauptvertrages eher am oberen oder unteren Rand der ortsüblichen Preisspanne liegt).

Eine Mehrheit von über 70 % der befragten Teilnehmer sprach sich für eine solche Änderung der VOB/B aus. Interessant ist, dass sich auch zwei von den drei befragten Auftraggebern für die Änderung aussprachen, möglicherweise aufgrund der Erfahrung, dass die bisherige Art und Weise der Preisermittlung für Nachträge

auch für den Auftraggeber nicht immer vorteilhaft ist und insgesamt einen hohen bürokratischen Aufwand beim Prüfen der Nachträge erfordert. Auftragnehmer mit mehr als 50 % Nachunternehmereinsatz waren tendenziell eher gegen die Änderung, während die anderen Auftragnehmer zu mehr als 70 % dafür waren, dass die Nachtragsvergütung auf der Basis ortsüblicher Preise ermittelt wird. Dabei hielt es rund die Hälfte der Befragten für richtig, bei den ortsüblichen Preisen, die ja ebenfalls eine Von-bis-Spanne haben, das Preisniveau des Hauptvertrages mit zu berücksichtigen.

SOLLEN DIE NACHTRAGSVORSCHRIFTEN DETAILLIERTER SEIN?

Bei der dritten Frage wollten wir wissen, ob die Art und Weise der Ermittlung der Vergütung für Nachträge in der VOB inhaltlich detaillierter geregelt werden sollte, als dies heute der Fall ist. Diese Frage wurde von insgesamt 68 % der Befragten mit ja beantwortet, wobei nahezu alle Befragten dies als wichtig oder sehr wichtig ansahen.

LEISTUNGSVERWEIGERUNGSRECHT REGELN?

Ein besonders „heißes Eisen“ stellt die Frage dar, ob in der VOB/B ein Leistungsverweigerungsrecht des Auftragnehmers bei Streit über Nachträge geregelt werden sollte. Mit Blick darauf, dass 90 % der Befragten Auftragnehmer waren, verwundert es nicht, dass lediglich 7,5 % der Befragten die Regelung von Leistungsverweigerungsrechten nicht für zweckmäßig hielten, mit anderen Worten über 90 % der Teilnehmer es für richtig hielt, dass die Voraussetzungen, unter denen der Auftragnehmer beim Streit über Nachträge die Leistung verweigern kann, in der VOB/B ausdrücklich geregelt werden sollten (was derzeit nicht der Fall ist). Dieses Ergebnis sollten vor allem die Interessenverbände der Auftragnehmer zur Kenntnis nehmen und sich für eine solche Neuregelung einsetzen. Beseht man sich die einzelnen Alternativen der Frage genauer, dann wären immerhin 60 % der Befragten schon damit einverstanden, wenn ein Leistungsverweigerungs-

recht zumindest dann besteht, wenn der Auftraggeber sich weigert, die Zusatzleistung oder Leistungsänderung schriftlich anzuordnen. Dies ist allerdings eine Minimalforderung, über 50 % der Befragten vertreten die Ansicht, dass das Leistungsverweigerungsrecht auch dann bestehen sollte, wenn der Auftraggeber sich weigert, eine Mindestvergütung für die zusätzliche oder geänderte Leistung zu nennen. Offenbar haben viele Firmen schon negative Erfahrungen mit der „Beauftragung dem Grunde nach“ gemacht.

Wir selbst halten eine Regelung für sinnvoll, nach der der Auftraggeber die zusätzliche oder geänderte Leistung schriftlich anordnen muss und für den Fall, dass der Nachtrag dem Grunde nach berechtigt ist, eine Mindestvergütung nennen muss. In einem späteren Rechtsstreit ist dann nur noch die Frage zu klären, ob es sich dem Grunde nach überhaupt um eine Nachtragsleistung handelt oder nicht. Nur wenn der Auftragnehmer mehr als die zugesagte Mindestvergütung verlangt, müsste noch die Höhe der Nachtragsforderung geklärt werden.

ANKÜNDIGUNGSPFLICHTEN VERSCHÄRFEN?

Weiter hatten wir gefragt, ob die Ankündigungspflichten des Auftragnehmers bei geänderten oder zusätzlichen Leistungen neu geregelt werden sollten, insbesondere, ob der Auftragnehmer auch zeitliche Auswirkungen ankündigen muss, soweit sie für ihn vorsehbar sind oder ob im Gegenteil sämtliche Ankündigungspflichten gestrichen werden sollten.

Auch wenn 90 % der Befragten Auftragnehmer sind, haben lediglich 13 % dafür gestimmt, dass die Ankündigungspflichten komplett entfallen sollten. 55 % der Befragten äußerten, dass die Ankündigungspflichten durchaus erweitert werden könnten, und zwar dahingehend, dass auch bei Änderungsleistungen Mehrkosten vorher angekündigt werden müssen und auch zeitliche Auswirkungen angekündigt werden sollten, soweit sie vorhersehbar sind.

⇨

⇒ FORTSETZUNG VON SEITE 4

Hier wird deutlich, dass dies ein Punkt ist, wo man ggfs. eine Stärkung der Leistungsverweigerungsrechte im Gegenzug gegen eine Erweiterung der Ankündigungspflichten für Mehrkosten regeln sollte, um Änderungen ausgewogen zu gestalten.

ZUSAMMENFASSUNG NACHTRÄGE

Insgesamt ergibt sich aus unserer Umfrage, dass zwei Drittel der Befragten bei den Nachtragsvorschriften Änderungsbedarf sehen, was sich mit unserer praktischen Erfahrung deckt. Gerade dann, wenn die Leistungen des Hauptvertrages nicht in einer Kalkulation der Einzelkosten der Teilleistungen ermittelt worden sind, ist der Aufwand für die kalkulatorische Begründung eines Nachtrages mitunter höher als der Wert des Nachtrages selbst. Die von uns vorgeschlagene Ermittlung der Vergütung von Nachträgen auf der Basis ortsüblicher Preise halten wir für einen gangbaren Weg zu einer Vereinfachung zu kommen, auch wenn dadurch natürlich nicht alle Probleme gelöst werden.

BESCHLEUNIGUNGSANORDNUNGEN

Der zweite Abschnitt des Fragebogens beschäftigte sich mit dem Thema Bauzeit und Vertragsstrafe. Als erstes hatten wir gefragt, ob der Auftraggeber das Recht haben sollte, Beschleunigungsmaßnahmen einseitig anzuordnen, wenn diese für den Auftragnehmer zumutbar sind und der Auftraggeber die Mehrkosten übernimmt. Zwei Drittel der Befragten lehnten eine solche Änderung ab, wobei Auftragnehmer mit mehr als 50 % Nachunternehmereinsatz wie auch Auftraggeber weit überwiegend für die Regelung eines solchen zeitlichen Anordnungsrechtes stimmten, während Auftragnehmer mit weniger als 50 % Nachunternehmereinsatz überwiegend dagegen waren.

WEGFALL DER TERMINE BEI VIELZAHL VON NACHTRÄGEN?

Als nächstes hatten wir gefragt, ob eine Regelung in die VOB aufgenommen werden sollte, wonach bei Zusatz- und Änderungsleistungen ab einem bestimmten Umfang die vereinbarten Termine hinfällig werden und neue Termine vereinbart werden müssen. Fast 77 % der Befragten sprachen sich für eine solche Änderung

aus. 47 % der Befragten waren sogar der Ansicht, dass die Termine bereits dann hinfällig werden sollten, wenn Zusatz- und Änderungsleistungen 10 % der Auftragssumme überschreiten, weitere 26 % sahen die Grenze hierfür bei 20 % der Auftragssumme.

Jedenfalls könnte eine solche Regelung dazu dienen, unvollständige Ausschreibungen in gewisser Weise zu sanktionieren, denn jeder Auftraggeber wäre in seinem eigenen Interesse bemüht, möglichst vollständig und richtig auszuschreiben, um die vereinbarten Termine nicht zu gefährden.

HERABSETZUNG VON VERTRAGSSTRAFEN

Weiter hatten wir gefragt, ob die Möglichkeit geschaffen werden soll, dass eine Vertragsstrafe im Einzelfall durch ein Gericht herabgesetzt werden kann, wenn die verwirkte Strafe im Verhältnis zu den nicht erbrachten Leistungen unverhältnismäßig hoch ist. Rund 60 % der Befragten sprachen sich hierfür aus, 30 % dagegen und 10 % haben hierzu keine Angaben gemacht. Insgesamt wurde diese Frage als wichtig bis weniger wichtig angesehen, wohingegen Regelungen über den Wegfall der Termine ab einer bestimmten Grenze von Zusatz- oder Änderungsleistungen als wichtig bis sehr wichtig bezeichnet wurden.

ZAHLUNGSFRISTEN

Unser drittes Thema beschäftigte sich mit Zahlungsfristen und der Schlusszahlungserklärung. Wir wollten wissen, ob die Zahlungsfristen für Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung verkürzt werden sollten. 62 % der Befragte sprachen sich dafür aus, dass die Zahlungsfrist für Abschlagsrechnungen auf 12 Werktagen und die Prüfungsfrist für die Schlussrechnung auf einen Monat verkürzt werden sollte, wobei 60 % derjenigen, die dies befürworteten, damit einverstanden waren, dass eine einmonatige Prüfungsfrist für die Schlussrechnung für komplizierte oder umfangreiche Abrechnungen vertraglich auf zwei Monate verlängert werden kann. Für eine unveränderte Beibehaltung der bisherigen Regelungen sprachen sich lediglich 18 % aus, weitere 20 % hielten die Zahlungsfrist für Abschlagsrechnungen zwar für angemessen, nicht aber die zweimonatige Prüfungsfrist für die Schlussrechnung. Betrachtet man dies insgesamt, sprechen sich 82 % der Be-

fragten zumindest für eine Verkürzung der Prüfungsfrist der Schlussrechnung aus. Mit Blick darauf, dass viele Schlussrechnungen mit wenig Aufwand zu prüfen sind und die VOB/B an dieser Stelle den gesetzlichen Regelungen klar widerspricht, ist dies eine sinnvolle und anzustrebende Änderung.

SCHLUSSZAHLUNGSERKLÄRUNG

Weiter wollten wir wissen, ob die Regelungen zur Schlusszahlungserklärung des Auftraggebers geändert werden sollten. Erstaunlicherweise haben insgesamt 55 % der Befragten dafür gestimmt, dass die Schlusszahlungsregelungen (Erfordernis eines Vorbehaltes und der Begründung des Vorbehaltes innerhalb von je 24 Werktagen) unverändert beibehalten werden sollten. 26 % der Befragten waren für die komplette Abschaffung und 11 % der Befragten sprachen sich dafür aus, die Regelungen beizubehalten, aber die Fristen für den Vorbehalt und die Begründung des Vorbehaltes deutlich zu verlängern. Die übrigen Befragten haben zu dieser Frage keine Angaben gemacht. Es wird deutlich, dass mehrheitlich ein Bedarf für eine Schlusszahlungsregelung gesehen wird.

ABNAHME

Im vierten Teil des Fragebogens haben wir gefragt, ob die Regelungen zur fiktiven Abnahme in § 12 Nr. 5 VOB/B geändert werden sollten. Hier hat sich eine Mehrheit der von uns Befragten mit 53 % dafür ausgesprochen, die bisherigen Regelungen zur fiktiven Abnahme zu streichen und durch eine andere Regelung zu ersetzen, nach der Abnahmefähigkeit vermutet wird, wenn der Auftraggeber die Leistung in Gebrauch genommen und ohne wesentliche Einschränkungen der Gebrauchsfähigkeit längere Zeit genutzt hat. Da 90 % der von uns Befragten Auftragnehmer sind, wird deutlich, dass die bisherigen Regelungen nicht nur von Auftraggeberseite als unangemessen empfunden werden, sondern auch eine Mehrheit der Auftragnehmer erkannt hat, dass die derzeitigen Regelungen unpraktikabel sind. ■

IMPRESSUM

Herausgeber:

RA Dr. Ulrich Dieckert
WITT ROSCHKOWSKI DIECKERT
Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer

WRD Berlin

Leipziger Platz 15
10117 Berlin
Telefon: 030 278707
Telefax: 030 278706
E-Mail: berlin@ wrd.de

Redaktion/Beiträge:

RA Dr. Ulrich Dieckert
RA Bernd Kimmich
RA Hendrik Bach
RA Markus Fiedler
RA Konstantin Trakis
RA Tobias Sommer
RA Stephan Becker
StBin Dr. Annette Funk

Niederlassungen WRD:

WRD Hamburg

Alte Rabenstraße 32
20148 Hamburg
Telefon: 040 180401-0
Telefax: 040 180401-150
E-Mail: hamburg@ wrd.de

WRD Schwerin

Dr. Hans-Wolf-Straße 15
19056 Schwerin
Telefon: 0385 59003-0
Telefax: 0385 59003-33
E-Mail: schwerin@ wrd.de

WRD Dresden

Königstraße 4
01097 Dresden
Telefon: 0351 21117-60
Telefax: 0351 21117-77
E-Mail: dresden@ wrd.de

WRD Frankfurt a. M.

Friedrich-Ebert-Anlage 56
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 75699-0
Telefax: 069 75699-105
E-Mail: frankfurt@ wrd.de

www.wrd.de

www.bauleiterschulung.de

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

Mangelbeseitigung selten unverhältnismäßig!

1. Die Abdichtung eines Kelleraußenmauerwerks durch eine Dickbeschichtung ist schon dann mangelhaft, wenn die im Leistungsverzeichnis vereinbarte Dicke der Beschichtung (hier: 6 mm) durchgehend nicht erreicht wird. Das gilt auch dann, wenn die allgemein anerkannten Regeln der Technik lediglich eine Mindestdicke von 4 mm vorsehen.

2. Soweit das Risiko eines Schadenseintritts besteht, kann sich der Auftragnehmer nicht auf die Unverhältnismäßigkeit der Mangelbeseitigung berufen, sondern muss die Abdichtung neu herstellen.

3. Die Voraussetzungen einer Vorteilsausgleichung liegen nicht vor.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 26.05.2009 – 23 U 97/08

Die Bauherren beauftragten einen Unternehmer mit der Errichtung des Rohbaus für ihr Einfamilienhaus. Das Leistungsverzeichnis sieht vor, dass die Abdichtung gegen drückendes Wasser durch die Dickbeschichtung eines näher bezeichneten Herstellers mit einer Trockenschichtstärke von 6 mm erfolgen soll.

In einem selbstständigen Beweisverfahren stellt der Gutachter fest, dass Feuchtigkeit in den Keller eindringt und die Dickbeschichtung teilweise nur mit einer Stärke von 2 mm – 4 mm, vereinzelt sogar nur von 0,1 mm, aufgebracht worden ist. Die Bauherren verlangen die Neuherstellung der Abdichtung in Höhe von ca. € 40.000,00.

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Das OLG Düsseldorf gibt den Bauherren Recht. Ein Mangel liegt schon deshalb vor, weil die Dickbeschichtung nicht die vereinbarte Stärke von 6 mm nicht aufweist. Selbst wenn die anerkannten Regeln der Technik eingehalten und keine Feuchtigkeitserscheinungen aufgetreten wären, würde allein die Abweichung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit den Mangelvorwurf begründen.

Der Anspruch entfällt auch nicht deshalb,

weil die Mangelbeseitigungskosten unverhältnismäßig hoch sind. Die Unverhältnismäßigkeit einer Mangelbeseitigung nach § 635 Abs. 3 BGB oder § 13 Nr. 6 VOB/B kann nur dann angenommen werden, wenn einem objektiv geringen Interesse des Auftraggebers an einer mangelfreien Vertragsleistung ein ganz erheblicher und deshalb vergleichsweise unangemessener Aufwand gegenübersteht. Eine Unverhältnismäßigkeit ist bereits dann zu verneinen, wenn das Risiko eines Schadenseintritts besteht. Auch eine Vorteilsanrechnung findet im vorliegenden Fall nicht statt. Dass durch die Mangelbeseitigung eine vormalige Eigenleistung der Kläger durch die Leistung eines Fachunternehmers ersetzt wird, begründet keine

Anspruchsreduzierung. Dieser Vorteil wird den Bauherren „aufgedrängt“, weil ohne diese Maßnahmen die geschuldete Mangelbeseitigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Eine Anrechnung von Vorteilen nach dem Grundsatz „neu für alt“ scheidet ebenfalls

aus. Denn dieser Vorteil beruht hier darauf, dass der Rohbauer die Mangelbeseitigung verzögert hat und sich die Bauherren jahrelang mit einem fehlerhaften Werk begnügen mussten.

Minderung der Vergütung kommt nur ausnahmsweise in Betracht

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Auftragnehmer meinen häufig, sie könnten die Mangelbeseitigung verweigern, weil die dafür erforderlichen Kosten eben so hoch sind wie der vereinbarte Werklohn oder sogar darüber hinausgehen. Das ist eine Fehlvorstellung, weil es nicht allein auf die Kosten der Mangelbeseitigung ankommt, sondern das Interesse des Auftraggebers an einer mangelfreien Leistung im Vordergrund steht. Die unbegründete Verweigerung der Mangelbeseitigung berechtigt den Auftraggeber zur Ersatzvornahme. Das kann noch teurer werden als die Mangelbeseitigung im eigenen Betrieb. Ist über diese Frage keine Einigung zu erzielen, bietet es sich zur Vermeidung von Risiken an, schnellstmöglich eine Vereinbarung zu treffen, nach der ein Sachverständiger diese Frage verbindlich klärt. ■

SEMINARE

Verträge erfolgreich verhandeln u. gestalten

Wie Sie auch anhand der Auswertung unserer VOB-Umfrage erkennen konnten, gibt es viele Punkte, wo die VOB entweder gar keine oder unpraktische Regelungen enthält. Hier besteht für jede Baufirma Anlass, in Vertragsverhandlungen gezielt diese Themen anzusprechen und nach Möglichkeit so zu regeln, dass rechtliche Risiken vermindert werden.

Soweit es um die Gestaltung von Nachunternehmerverträgen geht, spielen diese Punkte natürlich ebenfalls eine Rolle, es kommen aber noch Dinge hinzu, denn dort, wo man selbst den Vertrag gestaltet, hat man natürlich mehr Spielraum als in einer Auftragsverhandlung über den Vertrag des Auftraggebers.

Anlässlich der Auswertung unserer VOB-Umfrage haben wir uns entschlossen, hierzu ein

Seminar Vertragsverhandlung und Vertragsgestaltung

anzubieten, in dem ausgehend von den derzeitigen Regelungen in der VOB/B und im BGB aufgezeigt wird, über welche Punkte ein Auftragnehmer in der Auftragsverhandlung mit dem Auftraggeber unbedingt verhandeln sollte und welche wichtigen Punkte bei der Gestaltung von Nachunterverträgen zu berücksichtigen sind.

Folgende Themen werden behandelt:

- Risikozuweisung bei unvollständiger Leistungsbeschreibung
- Vergütungshöhe für Nachträge
- Ankündigungspflichten des AN
- Bauzeit und Vertragsstrafe
- Gewährleistungssicherheiten u. v. m.

Die Gliederung für die Seminare werden wir in den nächsten Tagen auf unserer Internetseite www.bauleiterschulung.de veröffentlichen. Dort können Sie sich auch für das Seminar anmelden, das am **Donnerstag, dem 27.05.2010 von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr** das erste Mal stattfindet.

AKTUELLES

Mithören von Telefongesprächen

Es kommt nicht selten vor, dass nach einem Vertragsabschluss am Telefon abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Wenn das Gespräch jedoch zwischen den beiden Parteien bzw. den Geschäftsführern stattfand, kommen beide als Zeuge nicht in Betracht. Aus diesem Grunde wird mitunter das Telefon auf „laut“ gestellt und ein Mitarbeiter, der später als Zeuge dienen soll, hört das Gespräch mit. Allerdings ist ein solches Mithören von Telefongesprächen nur dann zulässig, wenn der Gesprächspartner hierauf vorher hingewiesen wird. War das nicht der Fall, kann die Zeugenaussage des Mitarbeiters, der das Telefonat mit angehört hat, vor Gericht nicht verwendet werden (Bundesgerichtshof, Urteil vom 17.02.2010, VIII ZR 70/07).

UNTERNEHMERSGESPRÄCH

Am **17.06.2010** von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr findet unser nächstes Unternehmensgespräch statt. Das Thema ist diesmal *„Bau-Normung aus technischer und juristischer Sicht“*. Der Referent wird Herr Heide vom Zentralverband des Deutschen Baugewerbes sein. Der ZDB hat hierzu unter seinem Mitgliedsbetrieb eine Umfrage durchgeführt, die grundsätzlichen Reformbedarf aufzeigt. Insbesondere geht es hier um die Frage, ob die derzeitige Regelungsdichte notwendig ist und ob Baunormen tatsächlich derart umfangreich sein müssen, wie dies derzeit der Fall ist. Viele mittelständische Betriebe sind mit derzeitigen Art und Weise der Normung überfordert.

Rechtsanwalt Fiedler wird aus juristischer Sicht auf die Thematik eingehen. Je größer die Regelungsdichte, desto stärker auch die Gefahr, dass irgendeine Regelung nicht beachtet wird und dadurch ein Werkmangel auftritt. Im Anschluss an die beiden Referate besteht die Möglichkeit für eine Diskussion. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme und bitte eine vorherige Anmeldung per Telefon oder E-Mail an jana.goltz@wrd.de.

TERMINE

Nachfolgend informieren wir Sie über Veranstaltungen im nächsten Quartal, in denen Rechtsanwälte unserer Kanzlei als Referenten auftreten.

Gesamtschuldnerische Haftung von Architekten und Ingenieuren

Referent: RA Bernd Kimmich

Termin/Ort: 20.04.2010 in Weimar
17.05.2010 in Dresden

(PCI-Treffpunkt Dialog 2010)

Anmeldung: PCI Augsburg GmbH,
Tel.: 03491 658264

Das neue Vergaberecht

Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert

Termin/Ort: 04.05.2010, Eberswalde

Anmeldung: HWK Frankfurt/Oder,
Tel. 03334 24041

Die Haftung des Prüflingenieurs

Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert

Termin/Ort: 07.05.2010, Lüneburg

Anmeldung: TOS e. V.,
Tel. 05468 938570

Vergaberechtsreform und Rechtsgrundlagen der Videoüberwachung

Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert

Termin/Ort: 18.05.2010, Großbeeren

Anmeldung: BK GmbH,
Tel. 033701 74700

Vergaberechtsreform/ Mängelmanagement

Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert

Termin/Ort: 27.05.2010 in Köln

Anmeldung: Bernhard-Remmers-Akademie, Tel. 05432 83234

Planerhaftung im Brandschutz

Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert

Termin/Ort: 10.06.2010 in Leipzig
17.06.2010 in Berlin

Anmeldung: Bosch ST GmbH,
Tel. 030 42107301

Rechtsgrundlagen der Videoüberwachung

Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert

Termin/Ort: 23.06.2010, Gelsenkirchen

Anmeldung: Bundesverband Parken e. V.
Tel. 0221 2571016

DAS AKTUELLE INTERVIEW

Schäden durch Feuchtigkeit und Schimmel

Der Sachverständige Axel Kreissig hat sich in Berlin niedergelassen und bietet mit seinem Büro die Erstellung von Gerichts-, Privat- und Versicherungsgutachten an. Er ist Sachverständiger für Schimmelpilzerkennung, -bewertung, -sanierung (TÜV) und öffentlich bestellt und vereidigt als Sachverständiger für das Zimmererhandwerk mit dem Fachgebiet Schäden durch Schimmelpilze im Holzbau.

NEWSLETTER: *Herr Kreissig, Sie sind neu in Berlin, aber nicht neu im Sachverständigenwesen?*

KREISSIG: Ja, bzw. Nein. Seit September 2009 betreibe ich mein Sachverständigenbüro in Berlin, bin aber schon seit 1999 in Freiburg als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Zimmererhandwerk tätig, seit 2006 als Sachverständiger für Schimmelpilzerkennung, -bewertung, -sanierung (TÜV).

NEWSLETTER: *Was führt Sie nach Berlin?*

KREISSIG: Ausschlaggebend waren familiäre Gründe. Grundsätzlich aber ist für mich als Bauschaffender die Gesamtsituation in Berlin äußerst interessant. Diese Stadt hat sowohl gigantische Aufgaben im Bereich der Altbau-/Gebäudesanierung als auch im Bereich der Neubebauung zu bewältigen.

NEWSLETTER: *Und das führt dann entsprechend zu einem höheren Aufkommen an Schäden?*

KREISSIG: Die Aufgabenstellungen im Bauwesen haben sich im Verlauf der letzten 15 Jahre gravierend verändert. Früher haben sich Normen und Regelwerke schlicht an der Vermeidung von Bauschäden orientiert. Heute sind maßgebende Verordnungen wie zum Beispiel die Energieeinsparverordnung politisch motiviert:

Gebäude sollen so konstruiert oder auch saniert werden, dass weniger Energie verbraucht wird, die Energieressourcen sollen geschont, der CO₂-Ausstoß verringert werden. Die damit verbundenen bauphysikalischen Konsequenzen müssen zum Teil erst noch ihren Niederschlag

in den Regelwerken finden, diese wiederum Akzeptanz bei den Akteuren im Bauwesen. Auch die Anforderungen an die Nutzung von modernen oder modernisierten Gebäuden definieren sich neu. Wir befinden uns also in einem Erkenntnis- und Veränderungsprozess. Das Schadensrisiko ist heute deutlich höher. Entsprechend gewinnt die Prävention in Form von Aufklärung aber auch in Form von Aufarbeitung und adäquater Beurteilung von Schadensfällen unter Berücksichtigung der baulichen Wirklichkeit und des normativen Spannungsfeldes an Bedeutung.

NEWSLETTER: *Sie sind auch im Bereich der Schadensprävention tätig?*

KREISSIG: Ja, auf unterschiedlichen Ebenen, z. B. durch meine Arbeit als Autor und Herausgeber von Fachartikeln und Publikationen, wie meine beiden Veröffentlichungen Schadensfälle im Holzbau I und II (erschienen 2004 und 2006) sowie durch meine bundesweite Vortrags- und Seminarstätigkeit zum Thema Schimmelpilze und zu jeweils aktuellen Holzbauthemen. Meine Arbeit im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Sachverständigen sehe ich auch in diesem Kontext.

NEWSLETTER: *Schimmelpilzschäden - ein Dauerbrenner. Worin sehen Sie die häufigsten Schadensursachen?*

KREISSIG: Grundsätzlich indiziert ein Schimmelbefall einen Feuchteschaden. Die Ursache hierfür kann in der Bauplanung, in der Ausführung, in Unfällen die zu Wasserschäden geführt haben oder auch in einem entsprechenden Nutzerverhalten begründet liegen. Insbesondere bei Kondensatschäden im Bereich von Wärmebrücken sind die einflussnehmenden Parameter vielfältig und ihr Zusammenspiel komplex. Ein eindeutiges Zuordnen der Schadensursache zu Nutzerverhalten auf der einen Seite oder Bausubstanz auf der anderen Seite wird dem Sachverhalt oft nicht gerecht.

NEWSLETTER: *Wie können solche Schäden verhindert werden?*

KREISSIG: Die Prävention beginnt bei der Planung durch ausreichend konzipierten Wärmeschutz und der Minimierung von Wärmebrücken. Die Luftdichtheit der Gebäudehülle auf der einen Seite und die Erstellung eines Lüftungskonzeptes auf der anderen Seite sind Voraussetzung für eine schadensfreie Bausubstanz bei hygienischem Innenraumklima. Die Ausgestaltung der raumseitigen Oberflächen von Böden, Decken und Wänden mit natürlichen und sorptionsfähigen Materialien wie Holz oder Kalkputze erzeugen ein wohngesundes, feuchteregulierendes Raumklima und tragen somit zur Schadensprävention bei. Auf der anderen Seite ist es wichtig, die Menschen über die neuen Anforderungen moderner Gebäude an das Nutzerverhalten aufzuklären. Hilfsmittel wie Hygrometer, die den Nutzer erst in die Lage versetzen angemessen zu Lüften, sollten zugänglich gemacht werden.

NEWSLETTER: *Worin sehen Sie die Rolle des Sachverständigen?*

KREISSIG: Im Focus stehen Ursachenforschung, Sanierungskonzepte und Prävention.

Aufgabe des Sachverständigen ist es hierbei, den am Verfahren oder Umstand Beteiligten die Sachverhalte transparent zu machen, sodass diese angemessene und kompetente Entscheidungen treffen können.

NEWSLETTER: *Wir danken für das Gespräch.*



Die Kontaktdaten unseres Gesprächspartners finden Sie unter: www.axel-kreissig.de ■